

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die bessere Verdienstmöglichkeiten geboten hätten, ohne daß sie für die Ernährung der Gesamtheit des Volkes von gleicher Bedeutung sind.

Daß das System der freien Preisbildung in der Kriegswirtschaft auf die Dauer nicht haltbar ist, will man nicht die mittleren und wohlhabenderen Bevölkerungsschichten über Gebühr vor den minderbemittelten Verbrauchern bevorzugen, hat sich wohl nirgends besser gezeigt als durch einen Vergleich mit Osterreich, das in dieser Frage bei ungefähr gleicher Wirtschaftslage anfangs auf den Zwang der Preisprüfungsstellen verzichten zu können gemeint hat. Jeder, der in den ersten Kriegszeiten dort gewesen ist, kann ein Lied davon singen, und trotz der größeren Abgeneigtheit der österreichischen Bevölkerung aller Zwangswirtschaft gegenüber, hat auch Osterreich dem deutschen System jetzt folgen müssen. Osterreich hat das deutsche Verfahren geprüft und so bewährt befunden, daß es sich ihm angeschlossen hat. Einige Unterschiede und Ergänzungen seiner Gesetzgebung entsprechen manchen in Deutschland gemachten praktischen Erfahrungen. So hat man die in Deutschland bei einigen Preisstellen bestehende Übung, Angemessenheits- oder Richtpreise bekannt zu geben, die dem Handel eine Richtschnur geben sollen, als Recht in die Verordnung aufgenommen (§ 27 c). Die Einheitlichkeit des Arbeitens soll dadurch erreicht werden, daß die Preisprüfungsstellen verpflichtet sind, den Weisungen der Zentral-Preisprüfungs-Kommission zu folgen (§ 27 a, § 33, 1 und 2). Den Vorsitzenden ist ferner die Befugnis der Abgabe von Gutachten und Auskünften unmittelbar übertragen, wodurch die in dieser Beziehung in Deutschland bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten oder Zweifel ausgeräumt sind. So ist die Tatsache der österreichischen Verordnung und ein Vergleich mit ihrem Wortlaut für die Beurteilung der deutschen Einrichtung und Erfahrung sehr fruchtbar.

Durch die Kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 131) und zwar durch den Abschnitt Preisprüfungsstellen §§ 26 bis 39, ist auch in Osterreich die Grundlage für die Schaffung eines Preisprüfungswesens gegeben. Das in § 34 vorgesehene Statut und die Geschäftsordnung für die Zentral-Preisprüfungs-Kommission und für die lokalen Preisprüfungsstellen ist inzwischen erlassen worden (vergl. „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ Jahrgang 1917 Nr. 14 Seite 139 ff). Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung lauten in der Hauptsache: